



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Nr. 20

Bayreuth, 21. September 2017

Kreistagssitzung in Bayreuth

Am Freitag, 29. September 2017, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

3. Sitzung des Kreistages

statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 2. Sitzung des Kreistages am 7.4.2017
2. Bekanntgaben
3. Jahresabschluss 2015;
Feststellung und Entlastung
4. Besetzung der Ausschüsse und Zweckverbände;
Änderung in der Besetzung des Zweckverbandes Sparkasse Bayreuth-Pegnitz
Schreiben CSU-Kreistagsfraktion vom 8.8.2017
5. SuedOstLink;
Sachstandsbericht;
Verabschiedung einer Resolution
6. Sonstiges, Anträge

Bayreuth, 19. September 2017
Landratsamt
Hübner
Landrat

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Bischofsgrün in den Weißen Main durch die Gemeinde Bischofsgrün**

Bekanntmachung

Die Gemeinde Bischofsgrün leitet das anfallende Abwasser aus der Kläranlage Bischofsgrün in den Weißen Main ein.

Die Kläranlage Bischofsgrün existiert bereits seit Mitte des 20. Jahrhunderts.

Mit Bescheid vom 14.04.2015, befristet bis 31.12.2017 hat die Gemeinde Bischofsgrün zuletzt eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Bischofsgrün erhalten.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Es kann daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung und die maßgeblichen Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes sind:

Schutzkriterien:

- Durch das Vorhaben werden keine naturschutzrechtlich geschützten

bzw. gesicherten Gebiete berührt. Insbesondere befindet sich das Vorhaben in keinem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet.

- Die Kläranlage befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Risikogebiet oder Überschwemmungsgebiet.
- Auf dem betroffenen Gelände und dessen unmittelbarer Umgebung sind keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der zuständigen Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, vorhanden.

Lediglich bei der sich im weiteren Verlauf des Weißen Mains befindlichen Wasserkraftanlage Glasmühle sowie der Überbrückung, Grundstück Flurnummer 1135, Gemarkung Bischofsgrün handelt es sich um Denkmäler.

- Der sich in der Nähe befindliche Ortsteil Glasmühle ist stark ländlich geprägt, jedoch ist keine nennenswerte landwirtschaftliche Nutzung vorhanden.
- In die Nutzung des umliegenden Gebietes wird durch die Sanierung und Ausbau der Kläranlage Bischofsgrün nicht eingegriffen. Es werden lediglich auf dem Gelände der Kläranlage zusätzliche Leitungsanlagen errichtet sowie bestehende Bauwerke umgebaut, neue errichtet und alte abgebrochen und Straßen und Wege neu geplant. Durch das Vorhaben wird die im Ortsteil Glasmühle befindliche Wohnbebauung nicht negativ beeinflusst.

Inhalt:

Kreistagssitzung in Bayreuth
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Bischofsgrün in den Weißen Main durch die Gemeinde Bischofsgrün
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

- Eine Veränderung der Qualität von Boden, Natur und Landschaft ist dem Landratsamt Bayreuth nicht bekannt geworden und ist auch weiterhin nicht zu erwarten.

Zusätzliche oder andere erhebliche Umwelteinwirkungen sind nicht erkennbar.

- Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 zum UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i.V.m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 7. September 2017
Landratsamt Bayreuth
 Ketterer
 Regierungsrätin

Landratsamt Bayreuth



der Landkreis Bayreuth
 Vielfalt & Visionen

Hausanschrift: Markgrafentallee 5
 95448 Bayreuth

Postanschrift: 95440 Bayreuth

Telefon: 0921/728-0
Telefax: 0921/728-88-0

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Bayreuth IBAN DE36773501100570001206
 BIC BYLADEM15BT
Postbank Nürnberg IBAN DE11760100850019810851
 BIC PBNKDEFFXXX
Commerzbank IBAN DE02773400760131571200
 BIC COBADEFFXXX

Besuchszeiten:
 Montag - Dienstag: 07.30 - 15.00 Uhr
 Mittwoch: 07.30 - 12.00 Uhr
 Donnerstag: 07.30 - 18.00 Uhr
 Freitag: 07.30 - 13.00 Uhr

Annahmeschluss Kfz.-Zulassungsstelle:
 Mittwoch: 11.30 Uhr
 Donnerstag: 17.30 Uhr
 Freitag: 12.00 Uhr

Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind möglich, nicht jedoch in der Kfz.-Zulassungsstelle.

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. neu: 3702521174
 Konto-Nr. alt: 302521174

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14tägigen Be-

kanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 14. September 2017
Sparkasse Bayreuth
 Der Vorstand